



Gemeinde Landiswil



Strassen- und Wegreglement

SWR

Mitwirkungsbericht

08.05.2019

Der Gemeinderat hat am 20.06.2018 den Entwurf des Strassen- und Wegreglementes zu Handen der Mitwirkung diskutiert und verabschiedet. Das Mitwirkungsverfahren fand in der Zeit vom 06. August bis am 03. September 2018 statt.

Der Entwurf des neuen Strassen- und Wegreglements war auf der Homepage www.landiswil.ch aufgeschaltet. Die Unterlagen lagen zudem während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Landiswil, öffentlich auf oder konnten telefonisch bestellt werden.

Der Infoanlass vom Mittwoch, 22. August 2018, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Obergoldbach wurde von ca. 50 BürgerInnen besucht. Während des Mitwirkungsverfahrens wurden 7 schriftliche Eingaben eingereicht.

Die Anliegen können primär in zwei Kategorien eingeteilt werden.

Vorschläge für alternative Finanzierungsmodelle resp. Änderung der Grundeigentümerbeitragssätze	3
Anliegen/Wünsche bezüglich Strassenklassierungen	6

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anliegen aufgelistet und mit der Stellungnahme der Gemeinde ergänzt.

Anliegen	Stellungnahme Gemeinderat
Verzicht auf Umteilung Zufahrt Grädelisberg von Klasse 1 in Klasse 3	<p>Die vorgeschlagene Klassierung beruht auf der Funktion ungeachtet der Besitzesverhältnisse der Weganlage.</p> <p>Dem Gesuch um Verzicht auf die Umteilung von der Klasse 1 in die Klasse 3 kann für die Zufahrt Grädelisberg (Bauernhaus und Stöckli) nicht entsprochen werden, weil dies zu einer Rechtsungleichheit führt.</p> <p>Bei exakter Auslegung des Reglementes, könnte die Weganlage grundsätzlich nur bis zur Liegenschaft Länder 81 in die Klasse 2 eingestuft werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Wendeplatzes im Bereich der Liegenschaft Brunnacker 80, der allen erschlossenen Liegenschaften zur Verfügung steht, wurde die Strasse bis in den Brunnacker in die Klasse 2 eingeteilt.</p>
Einführen einer Wegsteuer und Übernahme Unterhaltungspflicht für sämtliche Strassen inkl. Hauszufahrten durch die Gemeinde	<p>Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung ist es nicht möglich, eine neue Abgabe für den Unterhalt des Wegnetzes einzuführen. Diese Gesetzeslage hat seinerzeit dazu geführt, dass die Gemeindewerkabgabe nicht mehr erhoben werden durfte.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung, dass pro RE eine Abgabe erhoben werden soll, würden nur die überbauten Grundstücke zahlungspflichtig. Von Wald- und Landbesitzern könnten keine Abgaben erhoben werden.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Baugesetzgebung, könnte die Abgabe nur in der Landwirtschaftszone eingeführt werden, denn in der Bauzone muss zwingend die Kant. Baugesetzgebung angewendet werden.</p>
Verzicht auf Umteilung Siegenthalstutz von Klasse 1 in Klasse 3 und 4 Einteilungswunsch Klasse 2	<p>Der Weiler Siegenthal wird gemäss Strassenverzeichnis wie folgt erschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab Nesselgraben (Strasse Klasse 1) - ab Moosegg – Aetzlichwand – Ramisberg (Strasse Klasse 1) - ab Landiswil – Bärtsbach – Brüggloch (Strasse Klasse 1) <p>Mit der Umteilung des Siegenthalstutzes in eine Strasse der Klasse 2 käme eine vierte dem Gemeingebrauch gewidmete Zufahrt hinzu.</p> <p>Bei der im Jahr 2018 realisierten Sanierung ist man mit dem Erlass eines allgemeinen Fahrverbots für Motorfahrzeuge davon ausgegangen, dass die Weganlage in Zukunft nur noch den Berechtigten zur Verfügung steht. Weil die Zufahrt für die Liegenschaften im Weiler Siegenthal keine Zufahrtsfunktion hat, wurden keine GrundeigentümerInnenbeiträge für die Sanierung des Siegenthalstutzes erhoben.</p> <p>Die Einteilung in die Klassen 3 und 4 dieser Weganlage wird daher als richtig erachtet.</p>

Keine Grundeigentümerbeiträge gem. Art. 33 SWR bei Sanierungen Strassen Klasse 1	<p>Mit dem Verzicht auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an Strassen der Klasse 1 wird eine Rechtsungleichheit gegenüber den GrundeigentümerInnen in der Bauzone geschaffen und auch gegenüber den EigentümerInnen von dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen der Klasse 1. Letztere erhalten nur einen Teil der Strassenbaukosten erstattet. Konsequenterweise müsste die Gemeinde hier die ganzen Kosten übernehmen.</p> <p>Allerdings wird festgestellt, dass wir in Landiswil im Moment keine Privatstrasse mit der Zuteilung zur Klasse 1 haben.</p> <p>Nach intensiven Diskussionen ist man zum Schluss gekommen, dass im Falle von baulichen Massnahmen an einer Strasse der Klasse 1, die einer Liegenschaft besondere Vorteile bringen, Grundeigentümerbeiträge zu entrichten sind. Hingegen sind nicht nur allfällige Vorteile sondern auch mögliche Nachteile (Mehrverkehr, zusätzliche Lärmbelastungen und Abfall) einer baulichen Massnahme zu gewichten.</p>
Umteilung Zufahrt Ochsenwald 113 und 114 sowie Grat 112 von Klasse 3 in Klasse 2	<p>Diese Liegenschaften sind grundsätzlich mit der Hauptverbindungsstrasse Tanne – Aspi (Klasse 1) erschlossen. Die Hauszufahrten zu den drei LS Ochsenwald 113 und 114 sowie Grat 112 rechtfertigen eine Umteilung in die Klasse 2 nicht – Antrag auf Ablehnung dieses Umklassierungsgesuches.</p> <p>Diese Zufahrten werden neu von Gemeindebeiträgen gemäss Art. 43 SWR profitieren, womit die Eigentümer erschlossenen Liegenschaften mit dem neuen Reglement einen klaren Vorteil haben werden.</p>
Umteilung Löchlibadstrasse bis PP Löchlibad von Klasse 3 in Klasse 2	<p>Die beiden Liegenschaften Löchlibad 122 und 122a sind grundsätzlich mit der Hauptverbindungsstrasse Tanne – Aspi (Klasse 1) erschlossen.</p> <p>Der Betrieb eines Gastgewerbes in der Landwirtschaftszone begründet keine Erschliessungspflicht durch die Gemeinde – Antrag auf Ablehnung dieses Umklassierungsgesuches.</p>
Oberbachweg Teil 2 Klasse 4 Präzisierung der Bezeichnung als Velo- und Wanderweg	<p>Der Oberbachweg ist in keinem offiziellen Radwegnetz enthalten.</p> <p>Antrag - Auf die Definition als Radweg sollte daher verzichtet werden.</p> <p>Mit der Aufnahme von Art. 46, Abs. 3, kommt die Gemeinde den GrundeigentümerInnen bei ausserordentlichen Ereignissen mit höheren Beiträgen entgegen.</p>
Reduktion Grundeigentümerbeiträge gem. Art. 40 SWR für Strassen Klasse 1 und 2 auf max. 10 % und Fr. 10'000.-	<p>In der Bauzone müssen die Erschliessungen grundsätzlich durch die Grundeigentümer finanziert werden. Erfahrungsgemäss belaufen sich die Kosten auf ca. Fr. 80.- pro m², was bei einem überbauten Grundstück Kosten von Fr. 36'000.- bis Fr. 48'000.- ausmachen kann.</p> <p>Ein Maximalbeitrag von lediglich Fr. 10'000.- in der LWZ wäre daher nicht angemessen. Das Gleichstellungsprinzip wird verletzt.</p> <p>Antrag – Reduktion des Maximalbeitrages von Fr. 20'000 auf Fr. 15'000</p>

<p>Übernahme Unterhaltungspflicht für sämtliche Strassen inkl. Hauszufahrten durch die Gemeinde Einführung einer Pflicht für Anstösser zum Setzen der Schneestecken und zur Reinigung der Entwässerungsrinnen und -schächte mit Ersatzpflicht</p> <p>Schaffung einer Spezialfinanzierung (Fonds) für den Strassenunterhalt gespiesen durch Steuergelder</p>	<p>Die Umsetzung dieser Forderung wäre mit wesentlichen Mehrkosten verbunden und würde voraussichtlich zu einer Steuererhöhung führen. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung ist es nicht möglich, eine neue Abgabe (Ersatzpflicht) für den Unterhalt des Wegnetzes einzuführen. Diese Gesetzeslage hat seinerzeit dazu geführt, dass die Gemeindewerkabgabe nicht mehr erhoben werden durfte.</p> <p>Die Einführung einer neuen Spezialfinanzierung für den Wegunterhalt wäre mit dem Erlass eines entsprechenden Reglementes grundsätzlich möglich, würde aber voraussichtlich zu einer Erhöhung der Steuern um mehrere Anlagezehnteln führen. Grundsätzlich möchte man in Zukunft für die Umsetzung von Wegprojekten, die einer breiten Öffentlichkeit dienen, Mittel aus der Spezialfinanzierung „Planungsmehrwertabschöpfung“ einsetzen.</p>
<p>Klassierung Zufahrt Lochmattweid und Aspihüsi in Klasse 2 anstatt Klasse 3</p>	<p>Die LS Lochmattweid 92a und Aspihüsi 91+91a sind grundsätzlich mit der Detailerschliessungsstrasse Obergoldbach – Lochmatt (Klasse 2) erschlossen. Die Hauszufahrten zu den drei Liegenschaften rechtfertigen die Umklassierung in die Klasse 2 nicht. Gemeindeübergreifend existiert neben dem offiziellen Wanderweg keine dem Gemeindegebrauch gewidmete Verbindung in die Gemeinde Lützelflüh. Daran hat auch die Aufhebung der Gemeindestrasse Lochmatt – Stoss – Aspihüsi im Jahr 2011 nichts geändert.</p>
<p>Sicherstellen der Verbindung von Obergoldbach Richtung Ochsenwald (Gde. Landiswil) und Aspi, Oberried, Talgraben (Gde. Lützelflüh) via Hinteraspi in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lützelflüh</p>	<p>Nach Abklärungen mit der Gemeinde Lützelflüh (Mail vom 19.03.2019) existieren keine Absichten für die Schaffung einer neuen Wegverbindung von Obergoldbach via Hinteraspi nach Aspi, resp. ins Gebiet Oberried Talgraben. Die Gemeindebehörden von Landiswil sehen keine Möglichkeit, zusätzlich zur bestehenden Gemeindestrasse Tanne – Ochsenwald – Aspihubel (Klasse 1) eine neue Verbindungsstrasse ab Obergoldbach via Lochmatt – Lochmattweid und Hinteraspi (Gde. Lützelflüh) zu realisieren. Nach der Annahme des neuen Wegreglementes wird angestrebt, den Durchgangsverkehr auf dem fraglichen Wegstück durch eine entsprechende Signalisation zu stoppen.</p>

Warum ein neues Reglement/Finanzielle Auswirkungen

Zweck des Reglements ist in erster Linie die Herstellung einer gewissen Gleichbehandlung der GrundeigentümerInnen inner- und ausserhalb der Bauzone und der GrundeigentümerInnen ausserhalb der Bauzone untereinander.

Dabei ist es nicht das Ziel Mittel zu sparen und den Unterhalt des Wegnetzes abzuschieben. Im Gegenteil, mit dem neuen Reglement möchte man Grundlagen schaffen, um in Zukunft das öffentliche Strassen- und Wegnetz den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu unterhalten und auch an den Ausbau und den Unterhalt von Strassen mit beschränkter Erschliessungsfunktion (Klasse 3) Beiträge auszurichten

Bei Neuanlagen, Totalsanierungen von bestehenden Gemeindestrassen (Klasse 1 und 2) und bei deren Ausbau haben die GrundeigentümerInnen nach Massgabe des ihnen zukommenden Vorteils einen Grundeigentümerbeitrag zu leisten. Der Grundeigentümerbeitrag ist nur geschuldet, wenn der Strassenbau den GrundeigentümerInnen einen besonderen Vorteil verschafft. Die Grundeigentümerbeiträge sind in der Höhe auf CHF 15'000.-- beschränkt

Handelt es sich um eine dem Gemeingebrauch gewidmete Privatstrasse leistet die Gemeinde Beiträge an die Neuanlage, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt

Was den betrieblichen Unterhalt anbelangt, wird er für die Gemeinde- und die dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen der Klassen 1 und 2 von der Gemeinde getragen. Zudem wird die Schneeräumung der Strassen der Klasse 3 durch die Gemeinde gewährleistet. Für den weitergehenden Unterhalt der Strassen der Klassen 3 haben die anstossenden GrundeigentümerInnen aufzukommen, wobei ihnen die ausgewiesenen Material- und Maschinenkosten teilweise vergütet werden.

Die Gemeinde Landiswil investiert im Moment jährlich durchschnittlich Fr. 3'000.- bis Fr. 4'200.- pro km in den betrieblichen Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes. Wenn in Zukunft sämtliche Erschliessungsanlagen zu allen bewohnten Liegenschaften vollständig durch die Gemeinde finanziert und unterhalten werden sollen, kostet dies ein Mehrfaches.

Dieser Mitwirkungsbericht wurde am 08. Mai 2019 vom Gemeinderat genehmigt.

Landiswil, 14. Mai 2019

Gemeinderat Landiswil



Samuel Wittwer
Präsident



Margrit Zürcher Marti
Sekretärin